

<b>musikschule werdenberg</b>	<b>Organisatorische Führung</b>	
<b>Führungshandbuch</b>	<b>SCHULORDNUNG</b>	

Stand

April 2026

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Die Musikschule Werdenberg (MSW) ist eine öffentlich-rechtliche Musikschule der Verbandsgemeinden Buchs, Gams, Grabs, Sennwald und Sevelen. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine sorgfältig aufgebaute musikalische Ausbildung und fördert die Freude an der Musik sowie das Verständnis für deren kulturelle Bedeutung.

### Art. 2 Organisation

Die Musikschule ist als Zweckverband organisiert. Die Verbandsstatuten regeln die Zuständigkeiten und die Organisation im Detail.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie wählt die Organe und genehmigt Budget und Rechnung.

Der Verwaltungsrat verantwortet die strategische Führung der Musikschule. Das Verwaltungsratspräsidium koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und Schulleitung.

Die Schulleitung verantwortet die operative Führung der Musikschule und wird administrativ durch das Sekretariat unterstützt.

Die Betriebskommission wird von der Schulleitung geleitet. Ihr gehören zusätzlich drei vom Lehrerkonvent gewählte Lehrpersonen an. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen teilnehmen.

Für die einzelnen Fachbereiche werden Fachgruppenleitungen bestimmt. Sie treffen sich unter der Leitung der Schulleitung regelmässig zum fachlichen Austausch.

### Art. 3 Fächerangebot

- Vorschulangebote
- Musikalische Grundschule
- Instrumental- und Gesangsunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht
- Ensembles und Orchester
- Ballett und Tanz

- Musiktheater
- Weitere ergänzende Angebote

## **II. Schulbetrieb**

### **Art. 4 Lehrpersonen**

Die Musikschule beschäftigt qualifizierte Lehrpersonen mit entsprechender musikpädagogischer Ausbildung und legt Wert auf einen professionellen, zeitgemässen Unterricht.

### **Art. 5 Schülerinnen und Schüler**

Die Musikschule steht Vorschulkindern, Schulpflichtigen, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Der subventionierte Unterricht richtet sich an Personen aus den Verbandsgemeinden.

### **Art. 6 Zuteilung und Umteilung**

Die Zuteilung zu einer Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Umteilungen erfolgen in der Regel auf Ende des Schuljahres. Gesuche während des Schuljahres sind schriftlich an die Schulleitung zu richten; sie entscheidet abschliessend.

### **Art. 7 Schuljahr**

Das Schuljahr richtet sich nach den angeschlossenen Verbandsgemeinden. Ferien und Feiertage entsprechen den offiziellen Schulferien. An örtlich schulfreien Tagen findet der Unterricht grundsätzlich statt.

### **Art. 8 Unterrichtszeit**

Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt. Die Lehrpersonen legen die Unterrichtszeiten unter Berücksichtigung von Stundenplänen, Raumverfügbarkeit und betrieblichen Möglichkeiten fest. In begründeten Fällen kann der Unterricht online durchgeführt werden.

### **Art. 9 Unterrichtsort**

Der Unterricht findet hauptsächlich in den Schulhäusern der Verbandsgemeinden statt. In begründeten Fällen können Angebote zentralisiert durchgeführt werden.

### **Art. 10 An- und Abmeldungen**

Eintritte sind jeweils auf Beginn eines Semesters möglich.

- Frühjahrssemester: Abmeldung bis 31. Dezember
- Herbstsemester: Abmeldung bis 1. Juni
- Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für ein weiteres Semester verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

### **Art. 11 Schulgeld**

Die Verbandsgemeinden tragen einen wesentlichen Teil der Kosten. Der verbleibende Anteil wird den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den Schülerinnen und Schülern in Rechnung gestellt. Einzelheiten sind im Tarifanhang geregelt. Bei längerer Krankheit oder Unfall kann eine teilweise Rückerstattung gewährt werden.

### **Art. 12 Unterrichtsausfälle**

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht regelmässig und pünktlich. Absenzen sind frühzeitig zu melden.

Von Lehrpersonen verursachte Ausfälle werden kompensiert. Bei längerer Abwesenheit organisiert die Musikschule nach Möglichkeit eine Stellvertretung.

Kein Anspruch auf Kompensation besteht bei Absenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an Feiertagen.

### **Art. 13 Üben**

Regelmässiges und selbstständiges Üben ist eine wesentliche Voraussetzung für den Lernerfolg.

### **Art. 14 Zusammenarbeit mit den Eltern**

Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen arbeiten partnerschaftlich zusammen und tragen gemeinsam zum Lernerfolg bei.

### **Art. 15 Instrumente und Material**

Instrumente und Unterrichtsmaterialien werden grundsätzlich durch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Erziehungsberechtigten beschafft. Eine vorgängige Beratung durch die Lehrperson wird empfohlen.

### **Art. 16 Veranstaltungen**

Die Musikschule organisiert regelmässig Veranstaltungen. Die Teilnahme kann Bestandteil des Unterrichts sein.

### **Art. 17 Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen dürfen für schulische Zwecke und für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Versicherung**

Die Musikschule führt für ihre Schülerinnen und Schüler keine Unfallversicherung.

### **Art. 19 Ausschluss**

Bei wiederholten Verstössen gegen die Schulordnung, bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei ausbleibenden Zahlungen kann ein Ausschluss verfügt werden. Gegen den Entscheid kann beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung ersetzt die bisherige Version und tritt nach Genehmigung durch das zuständige Organ in Kraft.

*Hinweis: Begriffe und Zuständigkeiten wurden an die Dokumente «Pflichtenheft Präsidium», «Pflichtenheft Schulleitung» und «Kompetenzregelung» angepasst.*